

WEITERENTWICKLUNG DER IV – STUFENLOSES RENTENSYSTEM

Januar 2022

1. Was ist neu?

Ab 1.1.2022 gilt bei den Renten der Invalidenversicherung (1. Säule) und der beruflichen Vorsorge (2. Säule) neu ein stufenloses Rentensystem. Dieses löst die bisherigen vier Rentenstufen (Viertelsrente bei einem IV-Grad von 40-49%, halbe Rente bei einem IV-Grad von 50-59%, Dreiviertelsrente bei einem IV-Grad von 60-69% und ganze Rente ab einem IV-Grad von 70%) ab. Weiterhin besteht aber erst ab einem IV-Grad von 40% Anspruch auf Ausrichtung einer Rente.

Das stufenlose Rentensystem wird auf alle Neurentnerinnen und Neurentner angewendet, die ab dem 1.1.2022 eine Rente erhalten. Für Personen, die bis zum 31.12.2021 bereits eine Rente bezogen haben, gelten altersabhängige Übergangsbestimmungen (vgl. weiter unten Ziff. 3.2).

2. Was bedeutet das stufenlose Rentensystem?

Gemäss Art. 28b IVG und Art. 24a BVG richtet sich der Rentenanspruch nach dem IV-Grad und wird als Prozentsatz einer ganzen Rente festgelegt. Dabei sind drei Kategorien zu unterscheiden: IV-Grad 40-49%, IV-Grad 50-69% und IV-Grad ab 70%. Nachfolgend werden alle drei Kategorien beschrieben und mit Beispielen illustriert. Bei den Beispielen wird von einem Rentenbetrag von 2000 Franken für eine ganze Rente ausgegangen.

2.1. IV-Grad 40-49%

Bei einem IV-Grad von 40% beträgt die Rente 25% einer ganzen Rente (z.B. 500 Franken). Erhöht sich der IV-Grad, erhöht sich auch die Rente und zwar um 2,5 Prozent pro IV-Grad.

Invaliditätsgrad	Anteil Rente
40%	25%
41%	27,5%
42%	30%
43%	32,5%
44%	35%
45%	37,5%
46%	40%
47%	42,5%
48%	45%
49%	47,5%



Beispiel 1: IV-Grad 45% entspricht einer 37,5%-Rente und somit 750 Franken.

Beispiel 2: IV-Grad 49% entspricht einer 47,5%-Rente und somit 950 Franken.

2.2. IV-Grad 50-69%

Bei einem IV-Grad von 50% beträgt die Rente 50% einer ganzen Rente (z.B. 1000 Franken). Bei einem IV-Grad von 51-69% entspricht die Rente genau dem IV-Grad.

Beispiel 1: IV-Grad 55% entspricht einer 55%-Rente und somit 1100 Franken.

Beispiel 2: IV-Grad 59% entspricht einer 59%-Rente und somit 1180 Franken.

Beispiel 3: IV-Grad 60% entspricht einer 60%-Rente und somit 1200 Franken.

Beispiel 4: IV-Grad 68% entspricht einer 68%-Rente und somit 1360 Franken.

2.3. IV-Grad ab 70%

Bei einem IV-Grad ab 70% entspricht die Rente einer ganzen Rente.

Beispiel 1: IV-Grad 70% entspricht einer ganzen Rente und somit 2000 Franken.

Beispiel 2: IV-Grad 82% entspricht einer ganzen Rente und somit 2000 Franken.

3. Für wen gilt das stufenlose Rentensystem?

3.1. Neurentnerinnen und Neurentner

Das stufenlose Rentensystem gilt für alle **Personen**, deren Rentenanspruch ab 1.1.2022 entsteht. Bei den Beispielen wird von einem Rentenbetrag von 2000 Franken für eine ganze Rente ausgegangen.

Beispiel 1: Frau A erhält am 2.2.2022 gestützt auf einen IV-Grad von 44% mit Wirkung ab 1.1.2022 eine Rente zugesprochen. Da sie als Neurentnerin gilt, richtet sich ihre Rente nach dem neuen Rentensystem. Basierend auf einem IV-Grad von 44% entspricht die Rente einer 35%-Rente und somit 700 Franken.

Beispiel 2: Frau B erhält am 2.2.2022 gestützt auf einen IV-Grad von 44% mit Wirkung ab 1.10.2021 eine Rente zugesprochen. Da ihr Rentenanspruch vor dem 1.1.2022 entstanden ist, richtet sich ihre Rente nach dem alten Rentensystem. Basierend auf einem IV-Grad von 44% entspricht die Rente einer Viertelsrente und somit 500 Franken.

3.2. Personen, die bis 31.12.2021 bereits eine Rente bezogen haben

Für Personen, die bis 31.12.2021 bereits eine Rente bezogen haben, gelten Übergangsbestimmungen (IVG / BVG: Übergangsbestimmungen zur Weiterentwicklung der IV). Dabei ist das Alter per 1.1.2022 entscheidend. Bei den Beispielen wird von einem Rentenbetrag von 2000 Franken für eine ganze Rente ausgegangen.

55 Jahre alt oder älter

Das alte Rentensystem bleibt massgebend (Besitzstand) und auch Rentenrevisionen richten sich nach dem alten Recht. Eine Erhöhung, Herabsetzung oder Aufhebung der Rente erfolgt weiterhin, sobald sich der Gesundheitszustand massgeblich verschlechtert oder verbessert und sich auf den Rentenanspruch auswirkt.



30 bis 54 Jahre alt

Sofern sich bei einer Rentenrevision der IV-Grad um mindestens 5% verändert (Art. 17 Abs. 1 ATSG, Art. 24b BVG), wird die Rente erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben. Dabei kommt das neue Rentensystem zur Anwendung.

Allerdings bleibt es auch dann bei der bisherigen Rente, wenn eine «Verzerrung» resultiert. Eine Verzerrung liegt vor, wenn sich der Gesundheitszustand verschlechtert und sich der IV-Grad deshalb erhöht, der Rentenanspruch aber sinken würde.

Beispiel 1 (Verzerrung): Herr C erhält seit 2018 aufgrund eines IV-Grads von 61% eine Dreiviertelsrente von 1500 Franken. Da sich sein Gesundheitszustand verschlechtert hat und sich der IV-Grad um 7% auf 68% erhöht, und da er nach dem neuen Rentensystem eine 68%-Rente von 1360 Franken – und somit 140 Franken weniger – erhalten würde, bleibt es für Herrn C bei einer Rente von 1500 Franken.

Ebenfalls von einer Verzerrung spricht man, wenn sich der Gesundheitszustand verbessert und der IV-Grad deshalb sinkt, sich der Rentenanspruch aufgrund des neuen Rentensystems aber erhöhen würde.

Beispiel 2 (Verzerrung): Herr D erhält seit 2016 aufgrund eines IV-Grads von 59% eine halbe Rente von 1'000 Franken. Da sich sein Gesundheitszustand verbessert hat und sich der IV-Grad um 7% auf 52% reduziert, und da er nach dem neuen Rentensystem eine 52%-Rente von 1040 Franken – und somit 40 Franken mehr – erhalten würde, bleibt es für Herrn D bei einer Rente von 1000 Franken.

Unter 30 Jahre alt

Sobald sich der IV-Grad um mehr als 5% verändert, wird das neue Rentensystem angewendet. Spätestens nach 10 Jahren und somit per 2032 wird die Rente auch bei unverändertem IV-Grad ins neue Rentensystem überführt. Falls dadurch der neue Rentenbetrag im Vergleich zum bisherigen Betrag sinkt, wird der bisherige Betrag solange ausgerichtet, bis sich der IV-Grad um mindestens 5% verändert.

4. Gilt das stufenlose Rentensystem auch in der beruflichen Vorsorge?

Ja, das stufenlose Rentensystem gilt ab 1.1.2022 auch in der beruflichen Vorsorge und ist dort genau gleich geregelt wie bei der IV (Art. 24a BVG, Art. 24b BVG in Verbindung mit Art. 17 Abs. 1 ATSG, BVG: Übergangsbestimmungen zur Weiterentwicklung der IV).